

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und

WOLKENKRATZER,

Dipl. Päd. Radek Romanowski, Hillmannplatz 6, 28195 Bremen

- im folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

Vereinbarung nach 78b SGB VIII in Verbindung mit § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind (Betreuungs-) Leistungen nach §§ 34, 42 SGB VIII welche der Einrichtungsträger im Rahmen einer vorübergehenden Quarantäneeinrichtung für Kinder- und Jugendliche erbringt.

2. Leistung

2.1. In der Einrichtung werden Mädchen und Jugenden im Alter zwischen 11 und 18 Jahren aufgenommen (zu betreuender Personenkreis). Dafür steht eine Raumkapazität von bis zu 7 Plätzen zur Verfügung.

2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage pädagogischer Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Genaueres ist der als Vertragsbestandteil beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.3. Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei

Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Leistungsentgelt

3.1. Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

€ 360,29 pro Person / täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 350,65 pro Person / täglich.

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 9,65 pro Person / täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Berechnungsvermerk (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2. Bei vorübergehender Abwesenheit eines zu betreuenden Jugendlichen aufgrund von Krankenhausaufenthalt oder Probewohnen / Vorstellung in einer anderen Einrichtung, wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf das Kalenderjahr bzw. Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 100 % entgangenen Entgelteinnahmen.
- Weiter ist beim Erlösausgleich zu beachten, dass der Träger zusätzliche Kosten für ein weiteres Zimmer geltend machen kann, sofern nachgewiesen wird, dass dieses für eine temporäre Kapazitätserhöhung für die Unterbringung von weiblichen unbegleiteten Ausländern benötigt wurde.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

5. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3. Ferner erstellt der Einrichtungsträger einen Bericht entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII. Diese Berichte gehen gezielt auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ein und werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes zeitnah vorgelegt. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

6. Vereinbarungszeitraum

6.1. Die Vereinbarung gilt ab dem **29.05.2020** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am **31.07.20**.

6.2. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

7. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibungen

Anlage 2: Berechnungsbogen